

Beitragsordnung des TSC Swingin' Gießen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Tag des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	10,-
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	6,-
05	fördernde Mitglieder	5,-

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10 Euro und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.

§ 4 Arbeitsdienst gemäß §5 Art. 9 der Satzung

- (1) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit jährlich maximal 12 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Arbeitsdienste/die Ablösebeträge und deren jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Es gibt aktuell kein Bedarf und keinen Arbeitsdienst.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE44 5139 0000 0064 5520 07
BIC VBMHDE5F

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu einem jeden Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.4.2018 beschlossen.